

zum Theil abweichende Beschlüsse gefaßt worden sind; so überreicht die Deputation in der Beilage  $\odot$  eine Zusammenstellung der zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern verbliebenen Differenzpunkte nebst ihrem anderweiten Gutachten.

Referent Abg. D. v. Mayer: Meine Herren! Es sind in der Beilage zusammengestellt worden der Gesetzentwurf, die Beschlüsse der zweiten Kammer und die Beschlüsse der ersten Kammer, insoweit diese unter sich eine Differenz boten. Wo bereits Einigkeit vorhanden war, ist die §. nicht aufgenommen worden, die vierte Spalte aber enthält das Gutachten der Deputation. Im Allgemeinen habe ich über den jetzt so bedeutend veränderten Gesetzentwurf Folgendes zu bemerken: Es ist die erste Kammer in vielen Punkten der Ansicht der zweiten Kammer beigetreten, in andern Punkten jedoch nicht. Die Grundsätze, welche es erfordert zu haben scheinen, den Gesetzentwurf fast gänzlich umzuarbeiten, sind im Deputationsberichte der ersten Kammer über diesen Gegenstand enthalten, worauf ich mir der Kürze halber die geehrte Kammer zu verweisen erlaube. Im Allgemeinen sind folgende Grundsätze durchgeführt worden. Bei einfachen Schulgemeinden hat die Vertretung der Schulgemeinde von den Vertretern der politischen Gemeinde zu geschehen. Bei den zusammengesetzten und gemischten Gemeinden geschieht die Vertretung, insoweit ganze Gemeinden concurriren, zwar ebenfalls von den Vertretern der politischen Gemeinde; was aber bloß Gemeindetheile oder befreite Güter betrifft, von denjenigen Vertretern, welche für diese Theile entweder vorhanden sind, oder bestellt werden, und resp. durch die Besitzer der Güter selbst. Ein zweiter Grundsatz ist der, daß bei gemischten Schulbezirken eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit nicht stattfinden soll, sondern daß jeder Theil, der zu einem gemischten Bezirke gehört, seine Stimme besonders geltend machen kann. Ein dritter Grundsatz betrifft die Aufrechthaltung des Namens und Wirkungskreises der Schulvorstände, und die Einrichtung von Schulvorständen in den gemischten Bezirken. Ein vierter Grundsatz endlich betrifft die Theilnahme der Geistlichen. Man hat in der ersten Kammer der zweiten Kammer insoweit beigepflichtet, als man nicht für zweckmäßig gehalten hat, den Geistlichen ein Stimmrecht in den Versammlungen der Schulvorstände einzuräumen. Dagegen ist man dabei geblieben, daß die Geistlichen die Schulvorstände zu versammeln und ihnen zu präsidiren haben, so jedoch, daß sie nicht schlechterdings daran Theil zu nehmen brauchen, wenn sie nicht wollen; auch sollen die Gemeindevorstände bei dem Pfarrer auf eine solche Versammlung provociren können. Zum Ersatz des nicht bewilligten Stimmrechts ist den Geistlichen der Einfluß vorbehalten worden, der ihnen dormalen als Schulinspectoren schon zusteht, und wodurch sie sowohl den Gemeinden gegenüber, als auch zur Sache einen Wirkungskreis behalten, welcher nicht nur für ihre Stellung würdiger, sondern auch in vielen Fällen wirksamer sein kann. Das sind die Grundsätze, auf welchen der Gesetzentwurf beruht, wie er sich nach den Veränderungen in der ersten Kammer gestaltet hat. Es schien mir zur Verständigung nothwendig zu sein, diese allgemeinen Bemerkungen vorauszuschicken, ehe ich

auf die einzelnen §§. übergehe. Noch bemerke ich, daß eine Principfrage hier mit einschlägt, nämlich die, ob man die Schulgemeinden als wirkliche Corporationen für sich, als besondere Gemeinden betrachten könne oder nicht? Dieser Gegenstand ist bereits bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei dem Gesetzentwurfe über die Vertretung der Kirchengemeinden, in der ersten Kammer und hier discutirt worden. Man hat jedoch neuerdings vorgezogen, diese Principfrage ganz außer dem Spiele zu lassen, und damit ist die Deputation der zweiten Kammer vollkommen einverstanden. Aus dieser Principfrage ist nun zuvörderst eine Veränderung der Ueberschrift und des Eingangs des Gesetzes hervorgegangen, und ich erlaube mir, hier das anzuschließen, was S. 1029 der Zusammenstellung unter  $\odot$  von der Deputation gesagt worden ist. Ich bemerke zunächst, daß der Gesetzentwurf die Ueberschrift trägt: „Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend.“ Der Beschluß der ersten Kammer aber geht dahin, daß gesagt werden solle: „Gesetz, die Vertretung der Genossen eines Schulbezirks betreffend.“ Die Deputation sagt nun hierzu Folgendes:

Da nach dem jenseitigen Deputationsgutachten die Principfrage: ob man eine besondere von den politischen Gemeinden abgesonderte Schulgemeinde im Begriff anzunehmen habe“, auf sich beruhen bleiben soll, womit die diesseitige Deputation übereinstimmt, so dürfte es wohl unbedenklich sein, die bekanntere, einmal gewöhnliche und selbst im Schulgesetze §. 11 und 12 c. gebrauchte Benennung „Schulgemeinde“ in der Ueberschrift des Gesetzes beizubehalten. Und da die Deputation der ersten Kammer, sowie letztere selbst, die beschlossene Veränderung nur als einen Wunsch auszusprechen beabsichtigt haben, so empfiehlt die diesseitige Deputation der Kammer,  
dem Beschlusse der ersten Kammer hierin nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer hinsichtlich der Ueberschrift des Gesetzes nicht beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer: Der Eingang war im Gesetze so gefaßt:

Nachdem über die Vertretung der Schulgemeinden, insbesondere seit ic.

Die Fassung der ersten Kammer lautet so:

Nachdem über die Vertretung der Genossen eines Schulbezirks, insbesondere seit ic.

Die Deputation sagt:

Aus demselben Grunde, welcher bei der Ueberschrift bemerkt worden ist, dürfte auch diese Veränderung unnöthig sein, und die Deputation empfiehlt daher der Kammer,

dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Lehnt die Kammer diesen Beschluß der ersten Kammer ab? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Gesetzentwurf:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen der örtliche Umfang des Schul-